

**ENZYKLOPÄDIE
DEUTSCHER
GESCHICHTE
BAND 91**

**ENZYKLOPÄDIE
DEUTSCHER
GESCHICHTE
BAND 91**

**HERAUSGEGEBEN VON
LOTHAR GALL**

**IN VERBINDUNG MIT
PETER BLICKLE
ELISABETH FEHRENBACH
JOHANNES FRIED
KLAUS HILDEBRAND
KARL HEINRICH KAUFHOLD
HORST MÖLLER
OTTO GERHARD OEXLE
KLAUS TENFELDE**

LANDESHERRSCHAFT, TERRITORIEN UND STAAT IN DER FRÜHEN NEUZEIT

VON
JOACHIM BAHLCKE

OLDENBOURG VERLAG
MÜNCHEN 2012

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH,
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Tel.: 089/45051-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlagentwurf: Dieter Vollendorf
Titelbild: Karlsruher Stadtansicht, Kupferstich von Heinrich Schwarz 1721.
Stadtarchiv Karlsruhe, Sign. 8/PBS XVI 18
Satz: Schmucker-digital, Feldkirchen b. München
Druck und Bindung: Grafik+Druck, München

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706

ISBN: 978-3-486-55046-7
eISBN: 978-3-486-71411-1

Vorwort

Die „Enzyklopädie deutscher Geschichte“ soll für die Benutzer – Fachhistoriker, Studenten, Geschichtslehrer, Vertreter benachbarter Disziplinen und interessierte Laien – ein Arbeitsinstrument sein, mit dessen Hilfe sie sich rasch und zuverlässig über den gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse und der Forschung in den verschiedenen Bereichen der deutschen Geschichte informieren können.

Geschichte wird dabei in einem umfassenden Sinne verstanden: Der Geschichte der Gesellschaft, der Wirtschaft, des Staates in seinen inneren und äußeren Verhältnissen wird ebenso ein großes Gewicht beigemessen wie der Geschichte der Religion und der Kirche, der Kultur, der Lebenswelten und der Mentalitäten.

Dieses umfassende Verständnis von Geschichte muss immer wieder Prozesse und Tendenzen einbeziehen, die säkularer Natur sind, nationale und einzelstaatliche Grenzen übergreifen. Ihm entspricht eine eher pragmatische Bestimmung des Begriffs „deutsche Geschichte“. Sie orientiert sich sehr bewusst an der jeweiligen zeitgenössischen Auffassung und Definition des Begriffs und sucht ihn von daher zugleich von programmatischen Rückprojektionen zu entlasten, die seine Verwendung in den letzten anderthalb Jahrhunderten immer wieder begleitet. Was damit an Unschärfen und Problemen, vor allem hinsichtlich des diachronen Vergleichs, verbunden ist, steht in keinem Verhältnis zu den Schwierigkeiten, die sich bei dem Versuch einer zeitübergreifenden Festlegung ergäben, die stets nur mehr oder weniger willkürlicher Art sein könnte. Das heißt freilich nicht, dass der Begriff „deutsche Geschichte“ unreflektiert gebraucht werden kann. Eine der Aufgaben der einzelnen Bände ist es vielmehr, den Bereich der Darstellung auch geographisch jeweils genau zu bestimmen.

Das Gesamtwerk wird am Ende rund hundert Bände umfassen. Sie folgen alle einem gleichen Gliederungsschema und sind mit Blick auf die Konzeption der Reihe und die Bedürfnisse des Benutzers in ihrem Umfang jeweils streng begrenzt. Das zwingt vor allem im darstellenden Teil, der den heutigen Stand unserer Kenntnisse auf knappstem Raum zusammenfasst – ihm schließen sich die Darlegung und Erörterung der Forschungssituation und eine entsprechend gegliederte Aus-

wahlbibliographie an –, zu starker Konzentration und zur Beschränkung auf die zentralen Vorgänge und Entwicklungen. Besonderes Gewicht ist daneben, unter Betonung des systematischen Zusammenhangs, auf die Abstimmung der einzelnen Bände untereinander, in sachlicher Hinsicht, aber auch im Hinblick auf die übergreifenden Fragestellungen, gelegt worden. Aus dem Gesamtwerk lassen sich so auch immer einzelne, den jeweiligen Benutzer besonders interessierende Serien zusammenstellen. Ungeachtet dessen aber bildet jeder Band eine in sich abgeschlossene Einheit – unter der persönlichen Verantwortung des Autors und in völliger Eigenständigkeit gegenüber den benachbarten und verwandten Bänden, auch was den Zeitpunkt des Erscheinens angeht.

Lothar Gall

Inhalt

Vorwort des Verfassers	XI
 <i>I. Enzyklopädischer Überblick.</i>	 1
1. Das Heilige Römische Reich und seine Territorien im Verständnis der Zeitgenossen	1
2. Die deutschen Territorien im spätmittelalterlich- frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozess.	7
2.1 Flächenstaatlichkeit und Raumstrukturen	7
2.2 Erscheinungsformen weltlicher und geistlicher Staatlichkeit.	12
3. Von fürstlicher Herrschaft zu territorialer Staatlichkeit .	20
3.1 Machtanspruch, Verwaltungsorganisation und Beamtenapparat.	20
3.2 Rechtsordnung und Finanzwesen.	26
3.3 Landesherrliches Kirchenregiment, Säkularisation und Staatskirchentum.	32
3.4 Militär und Krieg	38
4. Ständetum und Staatsbildung	45
4.1 Rahmenbedingungen landständischer Mit- bestimmung und Interessenwahrung	45
4.2 Selbstbehauptung und Legitimationskrise	49
5. Die deutsche Staats- und Nationsbildung im europäischen Rahmen	56
 <i>II. Grundprobleme und Tendenzen der Forschung</i>	 59
1. Frühmoderne Staatsbildung als Gegenstand der historischen Forschung.	59
1.1 Landesherrschaft – Territorium – Staat. Forschungsansätze und Begriffsbildung	59
1.2 Überblickswerke und Gesamtdarstellungen	66

1.3	Quellenüberlieferung und -problematik	69
1.4	Periodisierung und Epochencharakter	74
2.	Politische Wirkungen und soziale Reichweite fürstlicher Herrschaftsintensivierung	77
2.1	Verwaltungsapparat und Beamtenschaft	78
2.2	Gesetzgebung, „gute Policey“ und lokale Herrschaftspraxis	82
2.3	Steuerwesen und Öffentliche Finanzen.	85
2.4	Bewaffnete Macht, „Kriegswesen“ und Bellizität	88
2.5	Ständische und gemeindliche Partizipation	92
2.6	Kirche und Staat	95
2.7	Zusammengesetzte Staatlichkeit, Dynastie und Reich	98
3.	Exemplarische Forschungsschwerpunkte und -kontroversen.	101
3.1	Säkularisierung versus Konfessionalisierung	102
3.2	Kommunalismus versus Territorialismus.	105
3.3	Absolutismus und frühmoderner Staat	108
3.4	Hochstiftische Herrschaftsformen	111
<i>III.</i>	<i>Quellen und Literatur</i>	<i>117</i>
1.	Gedruckte Quellen	117
1.1	Allgemeine Sammlungen und Quellenkunden	117
1.2	Zeitgenössische Ausgaben (bis 1806)	118
1.3	Quellensammlungen und Editionen seit Beginn des 19. Jahrhunderts	120
2.	Darstellungen.	122
2.1	Bibliographische Hilfsmittel und Nachschlagewerke	122
2.2	Methoden-, Epochen- und Grundsatzfragen	123
2.3	Handbücher und übergreifende Darstellungen	126
2.4	Politische Theorie, Staatswissenschaft und öffentliches Recht.	128
2.5	Formierung und Entwicklung einzelner Territorien	130
2.6	Innere Entwicklung, Gesetzgebung und Finanzen	134
2.7	Ständische Strukturen, lokale Herrschaftsverhältnisse und politische Kultur	141
2.8	Kirchenregiment und Landesherrschaft	144
2.9	Militär und Krieg	147
2.10	Territorien, Reich und auswärtige Beziehungen	150

Register.	155
1. Personen- und Autorenregister.	155
2. Ortsregister.	159
3. Sachregister	162
Themen und Autoren.	167

Vorwort des Verfassers

Der hier vorgelegte Band „Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit“ befasst sich mit einem im Spätmittelalter einsetzenden, die Jahrhunderte zwischen 1500 und 1800 in besonderer Weise prägenden Fundamentalprozess: der Verdichtung, Verräumlichung und Institutionalisierung von Herrschaft oder – auf einen gängigen Begriff gebracht – der neuzeitlichen Staatsbildung. Dieser komplexe, vielschichtige Prozess, der auch in zeitlicher Hinsicht keinem festen Muster folgte, vollzog sich in Deutschland speziell auf territorialer Ebene. Wer die allmähliche Umformung spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft zum frühneuzeitlichen Territorialstaat näher untersucht, wird die gleichsam überstaatliche Existenz des Heiligen Römischen Reiches freilich nicht unbeachtet lassen dürfen.

Die spezifische Staatlichkeit des Alten Reiches, die latente Spannung zwischen Einheit und Vielheit, zwischen Integration und Desintegration, ließ nicht nur manch älteren Staatsdenker, Juristen und Verwaltungspraktiker verzweifeln. Auch die Geschichtsforschung des 19. und 20. Jahrhunderts tat sich mitunter schwer, diese Vorgänge mit der notwendigen Distanz zu beschreiben und zu bewerten. Ein Grund dafür ist, dass die in diesem Band vorgestellten Grundprobleme staatlicher Ordnung mit dem Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reiches 1806 nicht gegenstandslos wurden. Man wird sie vielmehr – in jeweils zeittypischer Form und Begrifflichkeit – von den Debatten um die Struktur der deutschen Bundesverfassung von 1815 bis in die Föderalismusdiskussionen der unmittelbaren Gegenwart wiederfinden. Dieses Fortwirken älterer Strukturen und Strukturprobleme bis in die heutige Zeit erklärt, warum gerade die im zweiten Teil des Buches näher zu skizzierende fachwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen der frühneuzeitlichen Staatsbildung in der Vergangenheit so oft zeitgebundenen Erwartungen und Bedürfnissen folgte, mithin legitimierende und identitätsstiftende Funktionen erfüllte.

Wie für jede historische Abhandlung, so gilt auch für diese Darstellung, dass die beschreibenden Begriffe – „Landeshoheit“, „Herrschaft“, „Territorium“, „Staat“ oder die aristotelischen Verfassungsbegriffe – selbst ihre Geschichte haben. Dem Bedeutungswandel dieser noch bis 1800 oft unbestimmten und mehrdeutigen Begriffe, der auf

den generellen Zusammenhang von Sprache und Geschichte verweist, kann eine zusammenfassende, zwangsläufig mit einer idealtypischen Terminologie arbeitende Abhandlung nur ansatzweise Rechnung tragen. Auch hier wird bei der Skizzierung der „Grundprobleme und Tendenzen der Forschung“ deutlich werden, dass über zentrale Fragen der Begrifflichkeit weit weniger Konsens herrscht, als es ein einführender Darstellungsteil aufzuzeigen vermag.

Erklärungsbedürftig ist wie stets die chronologische Ein- und Abgrenzung des eigenen Untersuchungsgegenstands, denn sie hat nicht selten erhebliche Auswirkungen auf die späteren Resultate und Befunde. Während der Titel dieses Bandes einerseits eine durchaus nicht unproblematische Kontinuität und Kohärenz des Geschehens zwischen 1500 und 1800 suggeriert, droht er vor allem am Anfang dieses Zeitabschnitts zusammengehörende Entwicklungen voneinander zu trennen. Namentlich Rechtshistoriker und Staatswissenschaftler vertreten heute in ihrer Mehrheit die Auffassung, dass wesentliche Elemente des neuzeitlichen Staates bereits im Mittelalter entstanden seien und insofern eine Zäsur um 1500 sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Wenn die Darstellung dennoch im Kern an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert einsetzt, so ist dies im Wesentlichen auf den in der Reihe Enzyklopädie deutscher Geschichte in 2. Auflage 2006 veröffentlichten Band von Ernst Schubert über „Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter“ zurückzuführen. Der Leser beider Bände wird merken, dass Gliederung und Darstellungsform der vorliegenden Abhandlung in mehrfacher Hinsicht an die Gesamtkonzeption des Vorgängerbandes anknüpfen.

Darüber hinaus gibt es unmittelbare Berührungspunkte mit anderen Einzelbänden dieser Schriftenreihe, so dass bestimmte Teilbereiche hier knapper dargestellt werden konnten. Dies gilt beispielsweise für die einzelnen reichsständischen Gruppen, die Frage von Reichsstandshaft und Territorium sowie die rechtlich-politische Sonderstellung der Reichsstädte, über die der Band von Helmut Neuhaus („Das Reich in der Frühen Neuzeit“) erschöpfend informiert. Für Einzelfragen der Forschungsdiskussion, vor allem aber für den Nachweis der landesgeschichtlichen Quellen und Literatur ist der Band von Kersten Krüger („Die Landständische Verfassung“) heranzuziehen. Der Bereich Stadt und Territorialstaat wird ausführlich von Heinz Schilling („Die Stadt in der Frühen Neuzeit“) diskutiert, der zur Rolle des Adels im Staatsbildungsprozess von Rudolf Endres („Adel in der Frühen Neuzeit“). Den Reformen des absolutistischen Staates im Zeitalter der Aufklärung sowie der weiteren Frage nach Kontinuitäten und Diskontinuitäten des

Reformprozesses zwischen 1740/48 und 1814/21 widmet sich Walter Demel („Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus“). Besonders vielfältig sind die Überschneidungen im Themenkreis von Kirche, Staat und Gesellschaft – heranzuziehen sind hierbei die Bände von Olaf Mörke („Die Reformation. Voraussetzungen und Durchsetzung“), Heinrich Richard Schmidt („Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert“) und Michael Maurer („Kirche, Staat und Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert“) –, so dass diesbezügliche Fragen in diesem Band deutlich kürzer abgehandelt werden konnten.

Eine Synthese des territorialen Staatsbildungsprozesses in Deutschland während der Frühen Neuzeit auf knappem Raum zu verfassen, stellt vermutlich jeden Autor vor eine zwiespältige Herausforderung. Denn man wird ohne Übertreibung sagen dürfen, dass ein erheblicher Teil der vorliegenden – und von Jahr zu Jahr in gewaltigem Ausmaß zunehmenden – reichs-, landes- und lokalgeschichtlichen Forschungsliteratur direkt oder indirekt zu den hier im Zentrum stehenden Fragestellungen und Problemen Stellung nimmt. Vor allem das regional- und landesgeschichtliche Schrifttum ist schlicht unübersehbar. Umso mehr habe ich für die kollegiale und freundschaftliche Unterstützung zu danken, die ich über Jahre hinweg von vielen Seiten erfahren habe. Für mannigfache Kritik und Anregung danke ich besonders Alexander Schunka, der den Abschluss dieser Arbeit nun erst nach dem Ende seiner Stuttgarter Assistentenzeit und der Übernahme einer Juniorprofessur für Wissenskulturen der Europäischen Neuzeit am Forschungszentrum Gotha der Universität Erfurt erlebt. Große Verdienste bei der Literaturrecherche, Korrektur und Registerarbeit erwarben sich Mirjam Mayer, Isabelle Zink, Michael Brust und Philipp Halms. Peter Blickle als Mitherausgeber der Enzyklopädie deutscher Geschichte danke ich nicht nur für sein Vertrauen und seine langjährigen „Unvergesslichkeitsgrüße“, sondern auch für viele fachliche Anregungen und Anstöße, Gabriele Jaroschka vom Oldenbourg Verlag für ihre stets hilfreiche und umsichtige Lektoratsbetreuung.

Wichtige Einsichten zum Thema dieses Bandes, aber auch zur Arbeit des Historikers schlechthin habe ich dem bereits genannten Ernst Schubert, einem der bedeutendsten Landeshistoriker der vergangenen Jahrzehnte, zu verdanken. Er starb während der Arbeit an diesem Buch im Jahr 2006. Am 23. Mai 2011 wäre er siebzig Jahre alt geworden. Seinem Andenken sei diese Darstellung über „Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit“ gewidmet.

I. Enzyklopädischer Überblick

1. Das Heilige Römische Reich und seine Territorien im Verständnis der Zeitgenossen

Die Vielzahl weltlicher und geistlicher Territorien, Reichsstädte und Freien Städte unter dem Dach des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und die daraus resultierenden kulturellen, gesellschaftlichen und ökonomischen Folgeerscheinungen sind von Zeitgenossen recht unterschiedlich wahrgenommen und beurteilt worden. Neben kritischen Stimmen, welche die fehlende Zentralstaatlichkeit als entscheidenden Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen europäischen Monarchien empfanden, gab es zu allen Zeiten auch Verteidiger der bestehenden Ordnung. „Gesetzt, wir hätten in Deutschland seit Jahrhunderten nur die beiden Residenzstädte Wien und Berlin, oder gar nur eine“, äußerte Goethe im Oktober 1828, gut zwei Jahrzehnte nach der Abdankung Franz' II. als Römischer Kaiser, in einem Gespräch mit Eckermann, „da möchte ich doch sehen, wie es um die deutsche Kultur stände, ja auch um einen überall verbreiteten Wohlstand, der mit der Kultur Hand in Hand geht!“ Einen machtvollen Zentralstaat vermisste Goethe ebenso wenig wie eine Paris oder London vergleichbare Hauptstadt – eine solche hatte sich im Reich, wo hauptstädtische Funktionen stets auf mehrere Orte verteilt waren, zu keinem Zeitpunkt durchsetzen können. Im Gegenteil: Für den neunundsiebzighjährigen Goethe, der als Minister eines kleinen Reichsfürsten im Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die extrem zersplitterten ernestinischen Nebenlinien Thüringens kennengelernt hatte, waren es im Rückblick vor allem „die einzelnen Fürstensitze“, nicht eine alles beherrschende Metropole in der Mitte des Reiches, die sich als die eigentlichen Mittelpunkte, als „Träger und Pfleger“ der deutschen Kultur erwiesen hätten. Die staatliche Vielfalt und die dezentrale Struktur des Alten Reiches, die das Entstehen regionaler Entwicklungsgefälle verhindert habe, erschienen ihm geradezu als Garant von Kultur, Sicherheit, Recht und Freiheit.

Staatliche Vielfalt
und dezentrale
Struktur des Alten
Reiches

Aus staats- und verfassungsrechtlicher Sicht dagegen war die

Das Reich in den
nordamerikanischen
Verfassungsdebatten

Spannung zwischen der überstaatlichen Existenz des Reiches und der für einheimische wie für auswärtige Beobachter offensichtlichen Eigenstaatlichkeit in den Territorien, die sich im politischen Denken Goethes bereits im Begriff der deutschen Kultur- und Bildungsnation auflöste, stets sehr viel schwerer zu erfassen. Deutlich wird dies etwa in den nordamerikanischen Verfassungsdebatten der Jahre 1776/77 und 1787/88, in denen erstaunlich häufig auf die föderale Staatlichkeit des Alten Reiches verwiesen wurde, um die Schwachstellen der eigenen politischen Ordnung herauszuarbeiten. So wollte man unter anderem verhindern, dass Virginia, der Staat mit den größten Ansprüchen, eines Tages zur Hegemonialmacht aufsteigen und im Rahmen der amerikanischen Konföderation eine Rolle spielen könnte, die derjenigen des Hauses Österreich innerhalb des Heiligen Römischen Reiches vergleichbar wäre. Dass man das Reich freilich als nahezu handlungsunfähig, die Reichsstände hingegen als übermächtig wahrnahm, war auch eine Folge der vorwiegend französischen Quellen, aus denen man in jenen Jahren in Nordamerika sein Wissen bezog: Schon seit den Tagen Kardinal Richelieus hatte sich die französische Publizistik und Diplomatie um eine den eigenen Interessen förderliche Darstellung und Interpretation der deutschen Verfassungsverhältnisse bemüht, die im Grundsatz darauf abzielte, die Territorialstaaten auf Kosten des Reiches zu stärken und so die Macht des Kaisers zu untergraben. Entscheidend für den kritischen Blick der amerikanischen Gründerväter auf die Reichsverfassung war das Problem der doppelten Souveränität, das man im eigenen Land zu umgehen suchte, um keine Loyalitätskonflikte zwischen Einzelstaaten und Union zu riskieren. „The Germanic body“, dieser eigentümliche, noch Ende des 18. Jahrhunderts mittelalterlich anmutende Körper aus Haupt und Gliedern, schien ihnen genau das nicht gewährleistet zu haben.

„The Germanic
Body“

Frühneuzeitliche
Staatsdenker und
-theoretiker über das
Alte Reich

Die naheliegenden Fragen, was den unförmigen Reichskörper neben der historischen Tradition und der kulturellen Verwandtschaft aller Teile gleichwohl über Jahrhunderte zusammengehalten habe und wie die spezifisch deutsche „Doppelstaatlichkeit“ zu bewerten sei, werden nicht erst in der jüngeren Geschichtswissenschaft kontrovers beurteilt. Auch für die frühneuzeitlichen Staatsdenker und -theoretiker stellte das Alte Reich, dessen Zuordnung sich älteren wie modernen verfassungsrechtlichen Kategorien in weiten Teilen entzieht, eine besondere Herausforderung dar: Nur hier gab es eine gleichsam mehrstöckige Monarchie, wo neben dem Kaiser auch die mächtigeren Fürsten „Souveränität“ beanspruchen konnten, eine Form rechtlicher Eigenständigkeit und Selbstbestimmung, die über ihre im Mittelalter entstandene und im

Abstufungen von
„Souveränität“

16. Jahrhundert ausgebaute Landeshoheit weit hinausging. Das von dem französischen Juristen Jean Bodin in seinem Hauptwerk „Les Six Livres de la République“ (1576, lat. 1586) entwickelte Konzept eines alle Staats- und Gesetzgebungsgewalt vereinenden souveränen Herrschers ließ sich allerdings im Reich nicht ohne weiteres auf eine Machtstruktur übersetzen, deren wichtigstes Kennzeichen gerade das Fehlen einer solchen unumschränkten Macht und vollständigen Unabhängigkeit von übergeordneten Instanzen war. Gegen Bodin, dessen Œuvre die Vertreter des Öffentlichen Rechts das ganze 17. Jahrhundert über beschäftigen sollte, setzte sich im Reich daher die Lehre von der doppelten Hoheit durch. Man unterschied künftig die *maiestas personalis*, die beim Kaiser liege, und die *maiestas realis*, die der Gesamtheit der Reichsstände, also vor allem den Landesherren der weltlichen und geistlichen Territorien, zukomme. Die Zäsur an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ist augenfällig: Während Nikolaus Thaddäus Gönner 1804 in seinem „Teutsche[n] Staatsrecht“ noch von den Landesherren als „Halbsouverains“ sprach, bestimmte zwei Jahre später Art. 4 der Rheinbundakte bereits die „plénitude de la souveraineté“ der Mitgliedsstaaten.

maiestas personalis,
maiestas realis

Gerade im Hinblick auf den Souveränitätsbegriff blieb das Heilige Römische Reich bis zu seinem Ende 1806 das, was Samuel Pufendorf in einer vielbeachteten, 1667 unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano veröffentlichten ironisch-polemischen Schrift über die Reichsverfassung „irregulare aliquod corpus, et monstro simile“ genannt hatte – ein der Regel nicht entsprechendes und einem Fabelwesen ähnliches Gemeinwesen, das zwischen Monarchie und Staatenbund hin und her schwanke und demzufolge in keine der klassischen Kategorien der aristotelischen Staatsformenlehre passe. Nach Auffassung Pufendorfs war das Reich am ehesten als ein System souveräner staatlicher Einheiten zu beschreiben, das dessen ungeachtet eine Art Gesamtkörper bilde. Auch wenn der lutherische Gelehrte durchaus eine Reform dieser *civitas composita* im Sinn hatte, so kam in seiner Argumentation doch unstrittig die Perspektive der Fürsten und ihrer Territorialstaaten und damit eine zugleich antihabsburgische und antikaiserliche Sicht zum Ausdruck.

Aristotelische
Staatsformenlehre

Die große Zahl juristischer und historischer Studien über die Verfassung und den politischen Charakter des „Reichssystems“ während der Frühen Neuzeit darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich ein Mensch des 16. Jahrhunderts unter Landesobrigkeit, Territorialpolitik und Staatstheorie kaum Anschauliches oder Reales vorzustellen vermochte. Noch im 17. Jahrhundert wurden solche Begriffe als

Erfahrungsräume
und gelehrte
Wissensbestände

abstrakte Bezeichnungen und gelehrte Wissensbestände wahrgenommen, denen die individuell erfahrene und zu beschreibende Umwelt nicht wirklich entsprach. So äußerte Veit Ludwig von Seckendorff, ein typischer Repräsentant des gelehrten *politicus practicus* in einem lutherischen Territorium nach dem Dreißigjährigen Krieg, in der Vorrede zu seinem „Teutsche[n] Fürsten-Stat“ von 1656, er habe ursprünglich nur deutsche Wörter verwenden wollen, diesen Vorsatz aber nicht gänzlich beherzigen können, „massen ich auch das Wort Stat, so ich auff dem Titul, und sonst mehrmahls gebraucht, mit keinem bequemerem außzuwechseln gewust“. Dass er gegen das „nicht gar reine oder hochteutsche wort Stat“ geradezu Ekel empfinde und statt dessen lieber von „policey“ spreche, teilte er noch 1685 den Lesern seines „Christen-Stat[s]“ mit. Keineswegs selbstverständlich war, dass der in Sachsen-Gotha tätige Verwaltungspraktiker seine Bücher überhaupt auf Deutsch publizierte. Denn die publizistische Auseinandersetzung um Machtverteilung, Herrschaftslegitimation und Staatsinteressen wurde im Heiligen Römischen Reich – anders als in Frankreich, wo sich die Volkssprache auf dem Buchmarkt deutlich früher durchgesetzt hatte – lange Zeit auf Latein geführt und erreichte so zwangsläufig nur ein begrenztes, akademisch gebildetes Publikum.

Politisch-kulturelle
Wechselwirkungen

Es gilt für die Literatur allgemein, dass in Deutschland weniger weltliche Bücher in der eigenen Sprache erschienen als in anderen Ländern Europas, und dies obwohl sich hier der Buchdruck mit beweglichen Lettern entwickelt hatte und vergleichsweise früh ein blühendes Verlagswesen entstanden war. Vieles spricht für die These, dass sich die geistigen Kräfte der Nation im konfessionellen Kampf verschlissen und die Protestanten überdies starke Vorbehalte gegen Anstöße aus den katholischen Mittelmeerkulturen hatten. Erst um 1690, und damit rund hundert Jahre später als im benachbarten Frankreich, überwogen im Heiligen Römischen Reich deutschsprachige Werke – in der Masse freilich vorwiegend Erbauungsbücher, Predigtsammlungen, geistliche Lyrik und Gesangbücher – erstmals die in lateinischer Sprache erschienenen Abhandlungen. Mochten Gelehrte wie der Hallenser Jurist Christian Thomasius auch gegen Ende des 17. Jahrhunderts damit beginnen, ihre Vorlesungen auf Deutsch zu halten, so behauptete das Lateinische seine Stellung als Wissenschaftssprache in Deutschland doch noch bis weit in das Jahrhundert der Aufklärung. Dass alle Bemühungen um die Begründung einer überregionalen Akademie, die wie die 1583 in Florenz gegründete *Accademia della Crusca* die Pflege der Nationalsprache als vornehmste Aufgabe erklärt hätte, weitgehend im Sand verliefen, hängt

denn auch eng mit der besonderen territorialstaatlichen Entwicklung im Heiligen Römischen Reich zusammen.

Ähnlich wie im Bereich der Nationalliteratur lässt sich während der Frühen Neuzeit eine Verspätung bei der Ausbildung eines Nationalbewusstseins beobachten, das in Deutschland vor allem in Krisen- und Kriegssituationen in der Form eines Katholiken wie Protestanten gleichermaßen ansprechenden Reichspatriotismus zum Tragen kam. Was freilich im 16. Jahrhundert konkret als *patria*, *natio* oder allgemein als Heimat empfunden wurde, ist nicht verbindlich zu sagen. Im Zuge der Tacitus-Rezeption der Humanisten wurde zwar auch Deutschland insgesamt als *patria* bezeichnet. Sehr viel häufiger aber bezog sich der Begriff auf ein kleinräumiges Umfeld: einen Marktflecken, eine Stadt oder eine Landschaft, unter deren Gesetzen der Einzelne geboren war, auf ein Stammesgebiet, eine bestimmte Herrschaft oder eine Region, wobei sich seit der Reformation territoriale und konfessionelle Identitäten immer spürbarer wechselseitig verstärkten. Wenn die geistlichen und weltlichen Reichsstände auf dem Reichstag zu Speyer 1526 überinkamen, keinen Bettler „außerhalb seines Vaterlandes“ zu dulden, so waren damit die einzelnen Territorien und Freien Reichsstädte angesprochen, nicht das Reich als Ganzes. Johann Jacob von Wallhausens „Defensio Patriae Oder Landtretung“ von 1621 und andere kriegswissenschaftliche Abhandlungen machen deutlich, dass Fragen von Verteidigungsbereitschaft und Wehrhaftigkeit in erster Linie auf die sich verachtenden reichsfürstlichen Territorialstaaten bezogen wurden.

Territoriale, konfessionelle und nationale Identitäten

Innerhalb mehrgliedriger, zunächst und vor allem vom gemeinsamen Herrscherhaus zusammengehaltener Länderkomplexe wie Preußen – in diesem Fall einem nicht einmal ethnisch und sprachlich einheitlichen Territorium – entwickelte sich erst allmählich ein Zusammengehörigkeitsbewusstsein der Bewohner in allen Teilregionen. In Kleve etwa qualifizierte man Angehörige anderer preußischer Landschaften als Fremde beziehungsweise Ausländer ab. Nur langsam setzte sich die Auffassung durch, dass das Indigenatsrecht aller Territorien, die, wie es der leitende Minister Kurfürst Georg Wilhelms von Brandenburg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts formulierte, „sub uno capite“ stünden, auch „in vicem communicabel“ sein müssten. Der Osnabrücker Staatsmann und Publizist Justus Möser, der seine Karriere als *Advocatus Patriae*, als Vertreter des Hochstifts in Rechtsstreitigkeiten, begonnen hatte, stand 1774 einer Publikation seiner im örtlichen Lokalanzeiger erschienenen „Patriotische[n] Phantasien“ in Buchform skeptisch gegenüber, da sie sich lediglich auf „einheimische“ Verhältnisse bezögen – einen geistlichen Kleinstaat von kaum mehr als

Patriotismus und vormodernes Nationalbewusstsein